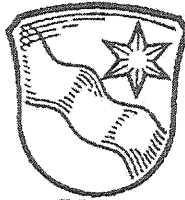


An den
 Gemeindevorstand der
 Gemeinde Wartenberg
 Landenhäuser Straße 11
 36367 Wartenberg



**Anzeige über den vorübergehenden Betrieb eines
 Gaststättengewerbes gemäß § 6 Hess.**

**Die Anzeige ist spätestens 4 Wochen vor Beginn des
 Betriebes bei der zuständigen Stadt/Gemeinde einzureichen!**

1. Anzeigerstatter

Verein, Gesellschaft:
Ansprechpartner für die Behörde (Name, Vorname, Geb.-Datum)
Wohnanschrift, Telefon/Handynummer
Zweiter Ansprechpartner für die Behörde (Name, Vorname, Geb.-Datum)
Wohnanschrift, Telefon/Handynummer
Telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung (falls abweichend von vorherigen Angaben):

2. Gegenstand der Anzeige:

Besonderer Anlass:				
Datum (am, von – bis):				
Betriebszeiten und erwartete Besucherzahl je Veranstaltungstag				
am:	von:	Uhr bis	Uhr	(Anzahl) Besucher
am:	von:	Uhr bis	Uhr	(Anzahl) Besucher
am:	von:	Uhr bis	Uhr	(Anzahl) Besucher

(Hinweis: Die Betriebsräume sollen spätestens 30 Minuten nach Betriebszeitende geräumt sein)

Tanzveranstaltungen sind vorgesehen	ja	nein	Musikalische Darbietungen sind vorgesehen	ja	nein	Ferner sind vorgesehen:
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____

Folgende Speisen
 und Getränke sollen
 abgegeben werden: _____

3. Räumliche Verhältnisse

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift)
Eigentümer, Inhaber
Festzelt: Raumgröße m ²
Zeltaufsteller, Telefon:
WC-Anlagen (Wagen, Gebäude o. ä.), Anzahl:

4. Jugendschutz

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind mir bekannt. Zur Durchsetzung sind folgende Maßnahmen geplant:

- Einlasskontrolle
- Durchsage um 23:45 Uhr, dass alle unter 18jährigen bis 24:00 Uhr die Veranstaltung zu verlassen haben
- 0.00 Uhr Kontrolle der Anwesenden und ggf. Ausschluss der unter 18jährigen
- Getränkeabgabekontrolle (alkoholische Getränke)
- Getränkeverzehrkontrolle während der Veranstaltung
- Stempel / Armbändchen
- _____

5. Ordnungsdienst

Für die Dauer der Veranstaltung bis 1 Stunde nach Veranstaltungsschluss wird ein Ordnungsdienst eingesetzt.

a) Es werden Ordnungskräfte von folgendem gewerblichen Sicherheitsdienst eingesetzt:

Name Sicherheitsfirma, Anschrift, <u>Handynummer</u>
--

b) Eigene Ordnungskräfte(über 18 Jahre):

Name, Vorname, <u>Handynummer des Verantwortlichen</u>
1.
2.
3.
4.
5.
6.

c) Es werden keine Ordnungskräfte eingesetzt.

6. Lärmschutz

Mir ist das Bundesimmissionsschutzgesetz bekannt. Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr. Folgende Maßnahmen sind zur Einhaltung der Nachtruhe vorgesehen:

Dem Anzeigersteller ist bekannt, dass jederzeit durch die zuständigen Behörden Anordnungen zum Schutz der Gäste gegen Ausbeutung und Gefahren für Leib und Leben und zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und gegen sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erlassen werden können (§ 10 Abs. 2 Hessisches Gaststättengesetz).

Dem Anzeigersteller ist bekannt, dass er sich bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn mit der für die Gemeinde zuständigen Polizeistation zwecks Abstimmung eines Gesprächstermins in Verbindung zu setzen hat. Die Polizeidirektion in Lauterbach ist unter 06641/971-0 zu erreichen.

Hiermit wird versichert, dass alle Angaben nach bestem Wissen und wahrheitsgemäß gemacht sind.

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Antrag auf Sperrzeitverkürzung:

Für die am in stattfindende Veranstaltung (z.B. Theaterabend, Musikveranstaltung) wird der Sperrzeitverordnung für Hessen eine Sperrzeitverkürzung bis Uhr beantragt:

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen zur Anzeige nach § 6 Hess. GastG:

1. Hinweisblatt Jugendschutzgesetz
2. Merkblatt über die hygienisch einwandfreie Zubereitung von Speisen
3. Merkblatt über zugelassene Trinkwasseranschlüsse
4. Merkblatt Brandschutz
5. Merkblatt über die Verwendung von Flüssiggasanlagen
6. Merkblatt Regierungspräsidium Gießen Arbeitsschutz
7. Erklärung über Kenntnisnahme der Merkblätter Verpflichtung zur Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen

Informationsblatt 16

Anforderungen an die Ausstattung und das Speisesortiment für Imbissstände als vorübergehende Einrichtungen auf Vereins- und Straßenfesten

Vereins- und Straßenfeste stellen im zwischenmenschlichen Zusammenleben einen wichtigen Kontaktpunkt dar und sind begrüßenswert und erwünscht.

Um Lebensmittelinfektionen vorzubeugen sind jedoch Mindeststandards einzuhalten, die inzwischen europaweit vorgeschrieben sind.

Die Betriebsstätten bzw. Verkaufsstände müssen so gelegen sein, dass eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel insbesondere durch Staub, Gerüche, Verunreinigungen und Insekten vermieden wird. Der Standplatz muss befestigt sein.

Grundsätzlich müssen Verkaufseinrichtungen:

1. allseitig bis auf den offenen Teil der Verkaufsseite von Wänden, Decken und erforderlichenfalls Böden umschlossen sein. An der vorderen Verkaufsseite muss das Dach überstehen.
2. über eine Handwaschgelegenheit mit fließendem Wasser von Trinkwasserqualität (bei leichtverderblichen Lebensmitteln mit fließendem Warm- und Kaltwasser), Flüssigseife und Einweghandtücher sowie über eine ausreichende Spülanlage verfügen. Durch Waschvorgänge dürfen die Lebensmittel nicht nachteilig beeinflusst werden.
3. Einrichtungen haben, die glatte und abwaschbare Oberflächen aufweisen, die leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sind.
4. über die erforderlichen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die die entsprechenden Temperaturen insbesondere für leichtverderbliche (+2°C bis +7°C) sowie tiefgefrorene Lebensmittel (-12°C bis -18°C) gewährleisten, verfügen.

Eine gute Lebensmittelhygienepaxis zum Schutz der Lebensmittel gegen nachteilige Beeinflussung ist zu gewährleisten.

Eine sachkundige Person (Metzgermeister, Koch, Gastwirt, Lebensmittelkaufmann) sollte aktiv oder passiv beratend einbezogen werden. Bei der Abgabe von leichtverderblichen Lebensmitteln muss die verantwortliche Person im Besitz einer gültigen Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz sein. Ausnahmen sind beim zuständigen Gesundheitsamt zu erfragen.

Personen, die unverpackte Lebensmittel behandeln oder abgeben, müssen saubere Kleidung, erforderlichenfalls waschbare Schutzkleidung tragen.

Auf die Personahygiene ist besonders zu achten!

Das Rauchen in diesen Einrichtungen ist nicht gestattet.

Abfall ist sofort aus dem Zubereitungs- u. Verkaufsbereich zu entfernen und in geschlossenen Behältern zu lagern.

Für die Abgabe von Speisen ist folgendes zu beachten:

1. Es wird dringend empfohlen, auf leicht verderbliche Lebensmittel zu verzichten (z. B. rohes Hackfleisch, Mayonnaise, Remoulade, Creme oder Sahne, auch Sahnetorte oder ähnliches). Gleiches gilt für Lebensmittel, die unter Verwendung dieser leicht verderblichen Produkte hergestellt wurden.
2. Rohes Fleisch und Geflügel sowie Frischfisch müssen vor der Abgabe durcherhitzt werden.
3. Die Erzeugnisse müssen von einem gewerblichen Herstellerbetrieb bezogen werden.

Beachten Sie die Auszeichnungspflicht von Zusatzstoffen (z.B.: Geschmacksverstärker, Antioxidationsmittel, Konservierungsstoffe, Farbstoffe, gentechnisch veränderte Lebensmittel) bei Lebensmitteln. Dabei sind die Informationen der Lieferanten bzw. die Kennzeichnung auf dem Lieferschein oder Etikett der Waren zu berücksichtigen.

Eigenkontrollmaßnahmen nach VO. 852/2004 sind in angemessenem Rahmen durchzuführen!

Getränkeschankanlagen sind vor der Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen (Brauerei, Getränkelieferant) abzunehmen.

Rechtsgrundlage:

VO (EG) 852/2004
EG – Lebensmittelhygiene Verordnung

Infektionsschutzgesetz

weitere Informationen:

Hygieneleitlinien der verschiedenen Branchen
Fachliteratur

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (Jugendschutzgesetz – JuSchG v. 23. Juli 2002, i. d. F. vom 01.09.2007)

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personenberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht, ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personenberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 4 Gaststätten

Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur gestattet werden, wenn eine personenberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit von 5.00 Uhr bis 23.00 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personenberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht gestattet werden.

Dieses gilt nicht, wenn Kinder und Jugendliche

- a) an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen,
- b) sich auf Reisen befinden oder
- c) eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

Jugendlichen ab sechzehn Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nur bis 24 Uhr gestattet.

Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbars, Nachtclubs oder als vergleichbare Vergnügungsbetriebe geführt werden, ist Kindern und Jugendlichen nicht gestattet.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personenberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24.00 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit von Kindern bis 22.00 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24.00 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahrenweder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personenberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen und durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. durch technische Vorrichtung oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

§ 11 Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder Lehrprogramm gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

Kindern unter sechs Jahren,

Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20.00 Uhr beendet ist,

Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22.00 Uhr beendet ist,

1. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach

24.00 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absatz 1 bis 4 nur nach 18.00 Uhr vorgeführt werden.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

(1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Elektronische Bildschirmgeräte dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind. bekannt zu machen.

§ 28 Abs. 5: Ordnungswidrigkeit

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses Gewerberecht
Verbot von sog. „Koma-“ oder „Flaterate-Partys“

Auf seiner Sitzung am 23/24.05.2007 hat der Bund-Länder-Ausschuss „Gewerberecht“ einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Annoncierung von „Koma-“, oder „Flaterate“-Parties ist bereits ein Indiz dafür, dass in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene verabreicht werden sollen.

Solche Veranstaltungen können daher bereits im Vorfeld verboten werden.

Die Durchführung von „Koma“- oder „Flaterate“-Parties kann nach §§ 15 Abs. 2 i. V. m. 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG zum Widerruf der Gaststättenerlaubnis führen.

„Koma“- oder „Flaterate“-Parties und ähnliche Veranstaltungen⁽¹⁾, die nach den erkennbaren Rahmenbedingungen auf einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG hinauslaufen, sind unzulässig.

(1) AEURO oder 95 cent - PARTYS

Vogelsbergkreis - Der Kreisausschuss -
Allgemeine Gefahrenabwehr

Merkblatt

Brandschutztechnische Hinweise - Veranstaltungen

Stand:

Freihaltung Zufahrten

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) sind während der gesamten Zeit der Nutzung ständig freizuhalten.

Zu- und Durchfahrten

Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten dürfen mit Aufbauten und Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige mindestens 3,00 m breite Durchfahrt für Feuerwehrfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden. Die lichte Höhe der Zu- und Durchfahrten für Feuerwehrfahrzeuge muss mindestens 3,50 m betragen.

Sicherheitsabstände

Stände, Buden, Verkaufsstände usw. sind von bestehenden Gebäuden in einem Abstand von mindestens 5,00 m anzuordnen. Kann der Sicherheitsabstand von 5,00 m nicht eingehalten werden, so sind andere Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

Ausgenommen von dieser Abstandsregelung sind beispielsweise:

- Stände mit geringen Brandlasten
- Stände mit geringer Brandgefahr
- Kleinzelte mit schwer entflammbarer Außenhaut entsprechend DIN 4102 B 1 und ausschließlicher Bestuhlung (aus Holz)
- Marktschirme und Stehtische

Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1,00 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

Behelfsmäßige Leitungslegung

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken. Sofern sie über Feuerwehrezufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 3,50 m einzuhalten.

Packmaterial und Abfallstoffe

Packmaterial, sonstiges leicht brennbares Material dürfen (auch im und hinter dem Standbereich) nicht gelagert werden. Durch den Veranstalter ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen, (z.B. geschlossene nicht brennbare Abfallcontainer).

Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen.

Aufbau und Ausschmückung

Für Aufbau und Ausschmückung der Stände dürfen leicht entflammbare Baustoffe (z.B. Zeitungen, Papierwaren, Holzwolle, Stroh, Stoffbahnen usw.) nicht verwendet werden. Standaufbauten und Dekorationsmaterialien müssen mindestens schwer entflammbar (B 1 nach DIN 4102) sein. Prüfzeugnisse (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) für Imprägnierungen (z.B. Flammschutzmittel) sind bereitzuhalten. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen nur verwendet werden, solange sie frisch sind.

Vogelsbergkreis - Der Kreisausschuss -

Allgemeine Gefahrenabwehr

Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte

Elektrische Geräte, insbesondere Wärmeentwickelnde Geräte (z.B. Scheinwerfer, Leuchten), sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann.

Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

Brandschutztechnische Einrichtung

Feuermelder, Feuerlöcher und Wandhydranten müssen jederzeit erkennbar und für Jedermann frei zugänglich gehalten werden.

Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind so anzuordnen, dass sie geradlinig auf die Notausgänge führen. Die Notausgänge sind in ihrer vollen Breite freizuhalten und müssen während der Öffnungszeiten von Innen leicht in voller Breite zu öffnen sein.

Feuerlöcher

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöcher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14406 / EN 3) in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten. Weitere Feuerlöcher können verlangt werden.

Löschdecken

Wird mit offenen Flammen und / oder größeren Mengen Speiseöl (z.B. in Friteusen) umgegangen, so ist zum Ablöschen von Bränden, die auf die persönlichen Kleidungsstücke übergreifen können, mindestens eine Löschdecke nach DIN EN 1869 im betroffenen Stand vorzuhalten.

Feuerstätten

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen (Wärmedämmungen) aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten). Unter / vor den Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden keine höheren Temperaturen als 85° C auftreten können.

Feuer und offenes Licht

Die Verwendung von Feuer und offenem Licht ist untersagt. In Ausnahmefällen kann auf besonderen Antrag – bei Berücksichtigung geeigneter Ersatzmaßnahmen – die Zustimmung hierzu erteilt werden.

Druckgasflaschen

Die Verwendung brennbarer Gase (z.B. Propan / Butan, auch Sauerstoff) ist nur in besonderen Einzelfällen zulässig. Die Genehmigung hierzu ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn unter Darlegung des Verwendungszweckes bei der Feuerwehr Alsfeld einzuholen.

Im Falle einer Genehmigung ist zu beachten:

- a) Bei Verwendung von Druckgasflaschen darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Druckgasflasche im Stand aufgestellt werden.
- b) Reserveflaschen und leere Druckgasflaschen dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden.
- c) Die Verbrauchseinrichtungen und die Druckgasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden.
- d) Druckgasflaschen dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.
- e) Absperrhähne von Druckgasflaschen müssen nach Veranstaltungs-Ende geschlossen und gegen Manipulationen Betriebsfremdere gesichert werden.

Vogelsbergkreis - Der Kreisausschuss -

Allgemeine Gefahrenabwehr

f) Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase - TRG 280 -, den Technischen Regeln Flüssiggas - TRF 1996 - und der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34) zu errichten und zu betreiben.

Aufstellung von Fahrzeugen

Gem. § 45 HBO i.V mit § 20 der Garagenverordnung (GaVO) ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen in Räumen nur unter besonderen Bedingungen möglich.

Das Aufstellen von Kraftfahrzeugen ist anzuzeigen. Beim Aufstellen von Kraftfahrzeugen sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- a) Die Tankverschlüsse der Fahrzeuge sind abzuschließen
- b) Ggf. sind die Fahrzeugbatterien abzuklemmen Können diese Bedingungen nicht eingehalten werden, so sind andere geeignete Maßnahmen rechtzeitig vor Ausstellungsbeginn mit der Feuerwehr abzustimmen.

Rauchverbot

Das Rauchen ist in öffentlichen Versammlungsstätten grundsätzlich verboten. Sofern seitens des Veranstalters eine separate Raucherlounge zur Verfügung gestellt wird, ist diese zu nutzen.

Anwesenheit des Betreibers

Während der laufenden Veranstaltung muss ein verantwortlicher Leiter oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend sein. Diese ist für die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen verantwortlich.

Brandsicherheitsdienst

Im Zuge der Durchführung des Brandsicherheitsdienstes ist die Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Verantwortlich für die Beseitigung von Mängeln ist der Veranstalter. Wird durch den Leiter der Feuerwehr ein Brandsicherheitsdienst gem. § 17 HBKG angeordnet, fallen hierfür Gebühren nach der örtlichen Gebührenordnung an, die über einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben werden.

Abnahme und Überwachung

Die Feuerwehr führt vor Veranstaltungsbeginn im Rahmen des Brandsicherheitsdienstes eine Abnahme durch. Der Leiter der Feuerwehr ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften (§ 17 HBKG) verpflichtet und befugt, im Zuge der präventiven Gefahrenabwehr (Vorbeugender Brandschutz) die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen und die Beseitigung festgestellter brandschutztechnischer Mängel zu verlangen.

Das eingesetzte Personal ist darüber zu unterrichten.

Ansprechpartner zur Beseitigung von Mängeln ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung

Weitergehende Anforderungen

Soweit weitere brandschutztechnischer Maßnahmen in den vorstehenden Forderungen nicht erfasst sind, ist die Zustimmung rechtzeitig einzuholen.

Weitere, sich aus der jeweiligen Veranstaltung und / oder Nutzung ergebende brandschutztechnische Auflagen bleiben vorbehalten.

Rechtsgrundlagen

HBKG - Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz

HBO – Hessische Bauordnung

BGV - Vorschriften der Berufsgenossenschaften

An die
Städte und Gemeinden

im Vogelsbergkreis

Abteilung: Allgemeine
Gefahrenabwehr

Sachgebiet: Brandschutz

Sachbearbeiter: Herr Rinke

Telefon: 06641/977-309

FAX: 06641/977-308

✉ brandschutz@vogelsbergkreis.de

Aktenzeichen:

Ihr Aktenzeichen:
Ihr Schreiben vom:

Lauterbach, den 24.05.2006

**Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen bei Veranstaltungen besonderer Art,
an denen eine größere Anzahl von Besuchern zu erwarten ist**

Märkte (wie z. B. Weihnachtsmarkt)

Gegen die Veranstaltungen bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn u.a. vorbeugende Brandschutzmaßnahmen beachtet und eingehalten werden:

1. Die Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge müssen stets freigehalten werden. Es ist sicherzustellen, dass alle Verkehrsflächen und Freizonen (Feuerwehraufstellflächen) während der gesamten Dauer der Veranstaltung einschl. des Auf- und Abbaues für die Durchführung von Brandbekämpfungs- und Rettungsmaßnahmen ständig freigehalten werden.

Die Zufahrten im Zuge von Rettungswegen müssen mindestens 3 m breit sein und zusätzlich einen mindestens 1 m breiten Gehweg haben.
2. Sämtliche Gänge, Ein- und Ausgänge sind in ganzer Breite von jeder Verkehrsbehinderung freizuhalten; u.a. dürfen in ihnen keine Sitzgelegenheiten eingerichtet werden.
3. Bei der Aufstellung von Mobiliar, Bühnen oder sonstigen beweglichen Einrichtungen ist darauf zu achten, dass von jedem möglichen Standpunkt eines Veranstaltungsbesuchers aus, mindestens zwei voneinander unabhängige Fluchtwege ins Freie zu erreichen sind. Die Fluchtweglänge darf nicht länger als 25 m sein.
4. Es sind in ausreichender Anzahl Abfallbehälter aus nichtbrennbaren Werkstoffen mit einem dicht schließenden Deckel aufzustellen.

5. Ableitungen sowie Abtrennungen müssen durch geeignete Mittel schwerentflammbar gemacht sein oder für die verwendeten Stoffe ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
6. Der Veranstalter hat mit der Ausführung der für die Veranstaltung vorübergehend einzurichtenden elektrischen Anlagen einen zugelassenen Unternehmer zu beauftragen. Eine entsprechende Abnahme hat zu erfolgen und die Bescheinigung ist der zuständigen Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises auf Verlangen vorzulegen.
 - 6.1 Der von der Ausstellungsleitung beauftragte Unternehmer ist der Behörde gegenüber verantwortlich für die betriebs- und feuersichere Beschaffenheit sämtlicher auf dem Ausstellungsgelände befindlichen elektrischen Anlagen und deren daran angeschlossenen Geräte, Apparate und Beleuchtungen. Seinen diesbezüglichen Anweisungen ist stets unbedingte Folge zu leisten.
7. Alle vorhandenen Feuerlöschgeräte und Feuermeldeeinrichtungen sind frei von Gegenständen und immer gut zugänglich zu halten (auf die Einhaltung dieser Anordnung wird besonders hingewiesen).
Feuerlöscher, die nicht allseits gut sichtbar aufgestellt sind, sind mit einem gut sichtbarer angebrachten Hinweisschild "Feuerlöscher" nach DIN zu kennzeichnen.
8. Bei der Aufstellung von Buden, Zelten und Wagen sind folgende Freizonen bzw. Richtmaße einzuhalten:
 - 8.1 Bei Hydranten und sonstigen Löschwasserentnahmestellen einschließlich der Zugänge von der Zufahrt 1,50 m.
 - 8.2 Grundstückszufahrten und Hauseingänge, sofern sie für einen möglichen Feuerwehreinsatz in Frage kommen, in voller Breite.
 - 8.3 Die Zufahren für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge müssen stets für den Verkehr freigehalten werden. Die Mindestbreite der Zufahrten (auch in den Buden- und Standgassen) muß mindestens 4 m betragen.
- 9.1 Stände, bei denen von einer besonderen Brandgefahr ausgegangen werden muß, dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand (mindestens 5 m) zu Gebäuden, insbesondere zu brennbaren Anlagen und Materialien, aufgestellt werden.
- 9.2 Es dürfen nur diejenigen Heiz- und Kochstellen benutzt werden, die bei der Abnahmebesichtigung durch die Vertreter der Aufsichtsbehörden als zulässig anerkannt worden sind.

Heiz- und Kochstellen mit offener Flamme müssen auf eine unverbrennliche, schlecht wärmeleitende Unterlage gestellt werden.

In unmittelbarer Nähe muß ein geeignetes Löschgerät bereitgehalten werden.
- 9.3 Feuerstellen dürfen nicht unmittelbar an den Gängen eingerichtet werden; sie müssen mindestens 60 cm von der äußeren Kante des Standes entfernt liegen. An den Ausgängen sind derartige Stellen unzulässig. In der Nähe von Feuerstätten dürfen keine Stände mit leichtbrennbarem Material eingerichtet werden.
10. Es sind für die Halle genehmigte Bestuhlungspläne vorzulegen, die für die jeweilige Art und Nutzung eingehalten werden müssen.

Hinweis:

Weitergehende vorbeugende Brandschutzmaßnahmen können durch den anwesenden Brandsicherheitsdienst verlangt werden und deren ist Folge zu leisten.

Die Festlegung des Brandsicherheitsdienstes ist rechtzeitig mit der Stadt bzw. Gemeinde abzusprechen. Einzelheiten über Stärke und Ausrüstung des Brandsicherheitsdienstes ist im Einzelfall durch den zuständigen Stadtbrandinspektor/Ortsbrandmeister festzulegen.

Das "MERKBLATT" über Brandschutzmaßnahmen bei Zelten (Fliegende Bauten) ist zu beachten.

Ist eine Abnahme erforderlich, an der die Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises zu beteiligen ist, ist ein Feuerwehrplan (aus dem die Abstände und Aufstellungsorte der einzelnen Zelte und Zufahrten erkenntlich sind) in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Im übrigen weisen wir darauf hin, dass die vorgenannten Hinweise, Auflagen und Bedingungen, im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes nicht von der Beachtung weitergehender gesetzlicher Vorschriften und Auflagen befreit.

Im Auftrag

(Rinke)

Merkblatt

Der Landrat des Vogelsbergkreises, Abt. Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen bei Veranstaltungen besonderer Art, an denen eine größere Anzahl von Besuchern zu erwarten ist.

(z.B. Markt)

Gegen die Veranstaltung bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn u.a. vorbeugende Brandschutzmaßnahmen beachtet und eingehalten werden:

1. Die Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge müssen stets freigehalten werden. Es ist sicherzustellen, daß alle Verkehrsflächen und Freizonen (Feuerwehraufstellflächen) während der gesamten Dauer der Veranstaltung einschl. des Auf- und Abbaues für die Durchführung von Brandbekämpfungs- und Rettungsmaßnahmen ständig freigehalten werden.

Die Zufahrten im Zuge von Rettungswegen müssen mindestens 3m breit sein und zusätzlich einen mindestens 1m breiten Gehweg haben.
2. Für die Dekorationen dürfen nur mindestens schwerentflammbare Stoffe verwendet werden. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Zum Ausschmücken darf nur natürliches Laub- und Nadelholz verwendet werden, wenn dieses frisch oder gegen Entflammung imprägniert ist.
3. Es sind in ausreichender Anzahl Abfallbehälter aus nichtbrennbaren Werkstoffen mit einem dichtschießenden Deckel aufzustellen.
4. Abkleidungen sowie Abtrennungen müssen durch geeignete Mittel schwerentflammbar gemacht sein oder für die verwendeten Stoffe ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
5. Der Veranstalter hat mit der Ausführung der für die Veranstaltung vorübergehend einzurichtenden elektrischen Anlagen einen zugelassenen Unternehmer zu beauftragen. Eine entsprechende Abnahme hat zu erfolgen und die Bescheinigung ist der zuständigen Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises auf Verlangen vorzulegen.
6. Alle vorhandenen Feuerlöschgeräte und Feuermeldeeinrichtungen sind frei von Gegenständen und immer gut zu halten (auf die Einhaltung dieser Anordnung wird besonders hingewiesen.) Feuerlöscher, die nicht allseits gut sichtbar aufgestellt sind, sind einem gut sichtbaren Hinweisschild „F“ nach DIN zu kennzeichnen.

7. Bei der Aufstellung von Buden, Zelten und Wagen sind folgende Freizonen bzw. Richtmaße einzuhalten:
 - 7.1 Bei Hydranten und sonstigen Löschwasserentnahmestellen einschließlich der Zugänge von der Zufahrt 1,50 m.
 - 7.2 Grundstückszufahrten und Hauseingänge, sofern sie für einen möglichen Feuerwehreinsatz in Frage kommen, in voller Breite.
 - 7.3 Die Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge müssen stets für den Verkehr freigehalten werden. Die Mindestbreite der Zufahrten (auch in den Buden- und Standgassen) muß mindestens 4 m betragen.
 - 7.4 Stände bei denen von einer besonderen Brandgefahr ausgegangen werden muß, dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand (mindestens 5 m) zu Gebäuden, insbesondere zu brennbaren Anlagen und Materialien, aufgestellt werden.
 - 7.5 Es dürfen nur diejenigen Heiz- und Kochstellen benutzt werden, die bei der Abnahmebesichtigung durch die Vertreter der Aufsichtsbehörden als zulässig anerkannt worden sind.
Heiz- und Kochstellen mit offener Flamme müssen auf eine unverbrennliche schlecht wärmeleitende Unterlage gestellt werden. In unmittelbarer Nähe muß ein geeignetes Löschgerät bereitgehalten werden.
 - 7.6 Feuerstellen dürfen nicht unmittelbar an den Gängen eingerichtet werden; sie müssen mindestens 60 cm von der äußerer Kante des Standes entfernt liegen. An den Ausgängen sind derartige Stellen unzulässig. In der Nähe von Feuerstätten dürfen keine Stände mit leichtbrennbarem Material eingerichtet werden.

Hinweis:

Weitergehende vorbeugende Brandschutzmaßnahmen können durch den anwesenden Brandsicherheitsdienst verlangt werden und deren ist Folge zu leisten.

Die Festlegung des Brandsicherheitsdienstes ist rechtzeitig mit der Stadt bzw. Gemeinde abzusprechen. Einzelheiten über Stärke und Ausrüstung des Brandsicherheitsdienstes ist im Einzelfall durch den zuständigen Gemeindebrandinspektor festzulegen.

Im übrigen weisen wir darauf hin, daß die vorgenannten Hinweise, Auflagen und Bedingungen, im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes nicht von der Beachtung weitergehender gesetzlicher Vorschriften und Auflagen befreit.

Merkblatt

zur Aufstellung und Betrieb von ortsveränderlichen Flüssiggasanlagen

I. Bestimmungen für Imbiss-, und Verkaufsstände:

1. Es muss eine Betriebsanweisung in verständlicher Form und Sprache am Betriebsort vorhanden sein, in der alle für den sicheren Betrieb erforderlichen Angaben enthalten sind. Anhand dieser Betriebsanweisung müssen die Beschäftigten über auftretende Gefahren und Schutzmaßnahmen unterwiesen werden.
2. Verbrauchsanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn ihre gasbeaufschlagten Anlagenteile bei den aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden chemischen, thermischen und mechanischen Beanspruchungen dicht bleiben.
3. In einem Arbeitsraum dürfen bis 500 m^3 sowie für jede weitere 500 m^3 Rauminhalt ein Druckgasbehälter mit einem zulässigen Füllgewicht bis 33kg oder zwei Druckgasbehälter mit einem zulässigen Füllgewicht bis jeweils 14 kg aufgestellt werden.
Weitere Druckgasflaschen müssen außerhalb, gegen Zugriff unbefugter Dritter geschützt sein, (z.B. verschließbarer Flaschenschrank aus nicht brennbarem Material).
4. Jeder zum Entleeren angeschlossene Druckgasbehälter muss von einem Schutzbereich umgeben sein (1,00 m im Freien und 2,00 m in Räumen). In diesem Bereich dürfen keine Schächte, Kanaleinläufe, brennbare Stoffe oder Zündquellen vorhanden sein. Für Druckgasbehälter bis 14 kg oder solche die in Flaschenschränken untergebracht sind, ist die Einhaltung des Schutzbereiches nicht zwingend vorgeschrieben. Aus Gründen der Sicherheit wird jedoch empfohlen auch hier die Schutzbereiche einzuhalten.
5. Druckgasbehälter müssen so aufgestellt werden, dass sie gegen unzulässige Erwärmung (über 40° C .) geschützt sind.
Mindestabstände zu Wärmestrahlungsquellen:

a)	ohne Strahlungsschutz	mit Strahlungsschutz
von Heizgeräten, Feuerstätten und ähnl. Wärmequellen	70 cm	30 cm
b) von Heizkörpern	50 cm	10 cm
c) von Gasherden und ähnl. Wärmequellen	30 cm	10 cm
6. Druckgasbehälter dürfen nur stehend betrieben werden. Die 33 kg Flaschen müssen gegen Umfallen gesichert sein.
7. Verbrauchsanlagen dürfen an Versorgungsanlagen (Gasflaschen) nur angeschlossen werden, wenn unter Berücksichtigung der Anschlusswerte aller Verbrauchseinrichtungen und der Betriebsdauer keine den Betriebsablauf störende Unterkühlung der Gasflasche eintritt. Dies ist durch Vereisung (Reif) am Ventil und an der Außenseite der Flaschenwand erkennbar. Sobald die Flamme, durch erliegen

- der Verdampfung erlischt, ist das Flaschenventil sofort zu schließen, da sonst später das Gas unkontrolliert ausströmen und zur Explosion führen kann.
8. Vereiste Flaschen können mit Warmwasser oder Warmluft (nicht über 50° C) unter Aufsicht aufgetaut werden.
 9. Verbrauchseinrichtungen dürfen nur an zugelassenen Schlauchleitungen angeschlossen werden, die nicht länger als 0,40 m sind. Abweichend hiervon dürfen Verbrauchseinrichtungen an längere Schlauchleitungen angeschlossen werden, wenn besondere betriebstechnische Gründe (z. B. wechselnder Standort) vorliegen und wenn besondere Sicherheitsmaßnahmen (Schlauchbruchsicherung) eingehalten sind und die Schlauchleitung so kurz wie nötig ist.
 10. An der Anlage ist ein geprüfter Pulverlöscher, der Brandklasse C bereitzustellen. Die Beschäftigten sind im Umgang mit dem Feuerlöscher zu unterweisen.
 11. Flüssiggasanlagen müssen wiederkehrend von einer befähigten Person geprüft werden. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung müssen Art, Umfang und Fristen ermittelt und festgelegt werden. Empfohlene Prüffristen: Ortsveränderliche Verbrauchsanlagen mindestens alle 2 Jahre. Die Ergebnisse der Prüfungen müssen dokumentiert werden.

II Zusätzliche Bestimmungen für Imbisswagen

1. Fahrzeuge mit Flüssiggasanlagen dürfen zu Brennzwecken nur mit
max. 4 Gasflaschen mit je bis zu 14 kg zulässigem Füllgewicht
max. 2 Gasflaschen mit je 33kg zulässigem Füllgewicht oder
dauernd fest mit dem Fahrzeug verbundene Brenngastank bis zu je 200 Liter
Fassungsvermögen
betrieben werden.
2. Die Flaschen müssen unverrückbar mit dem Fahrzeug verbunden sein. Sie sind in nur von außen zugänglichen Kästen oder Schränken unterzubringen, deren Wände aus mind. feuerhemmenden Baustoffen bestehen und die so dicht ausgeführt sein müssen, dass kein Flüssiggas in den Fahrzeuginnenraum gelangen kann.
Die Kästen oder Schränke müssen in ihrer Unterseite oder unmittelbar über der Bodenfläche ausreichend große Lüftungsöffnungen (mind. 1/100 der Bodenfläche, jedoch nicht kleiner als 100 cm²), die direkt ins Freie führen, haben.
3. Abweichend davon darf im Fahrzeuginnenraum nur ein Versorgungsbehälter und ein Vorratsbehälter mit einem Füllgewicht bis 14 kg untergebracht werden.
Die Flaschen müssen unverrückbar stehend in einem geschlossenen Behältnis mit ausreichender Lüftung ins Freie untergebracht sein.
4. Um abgestellte Fahrzeuge ist ein ausreichender Bereich einzuhalten, in dem sich keine Kelleröffnungen und -zugänge, Gruben und ähnliche Hohlräume, Kanaleinläufe, Luft und Lichtschächte sowie brennbares Material befinden dürfen.

Desweiteren wird auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34) hingewiesen.

Niederdruckregler 1,5 kg/h PN 16

mit thermischer Absperreinrichtung

— fest eingestellt —

z. B. für Haushaltsinnenanlagen, fahrbare Heizgeräte
nach DIN 30 696
zum Anschluß an Flüssiggasflaschen bis 11 kg

Mit: Kontrollmanometer zur Dichtheitsprüfung des
Flaschenanschlusses und der Leitungsanlage

Mit: t = thermische Absperreinrichtung zur
selbsttätigen Abspernung des Gasdurchflusses
bei Temperaturanstieg auf über 70°C

Hinterdrucksicher bis 16 bar

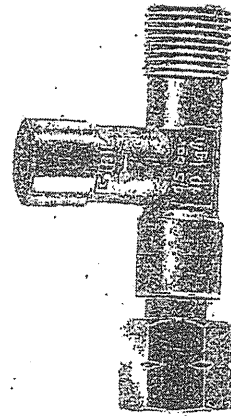
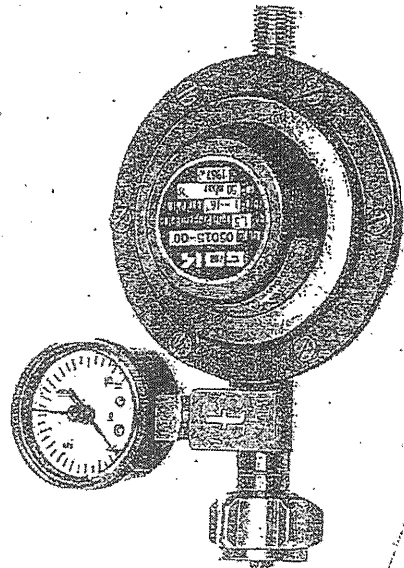
Kurze Baulänge da thermische Absperreinrichtung
im Reglergehäuse integriert.

Ausführung Messing/Stahl:

Reglergehäuse aus Messing, Reglerdeckel aus Stahl

Ausführung Aluminium/Stahl:

Reglergehäuse aus Aluminium, Reglerdeckel aus Stahl



MD-Schlauchbruchsicherung DIN-DVGW geprüft

DIN-DVGW geprüft

Die Schlauchbruchsicherung verhindert einen unzulässig hohen Gasaustritt bei Beschädigung oder Lösen der Schlauchleitung und schließt den Gasdurchgang ab, sobald die vorgeschriebene Betriebsmenge überschritten wird (max. 10 % über Nenndurchfluß).

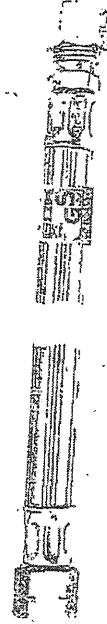
Manuelle Öffnung:

Schließt nach dem Ansprechen vollkommen dicht ab und kann erst durch Niederdrücken des Einschaltknopfes wieder geöffnet werden.

Mitteldruck-Schlauchleitung PB 6

Gummi mit Textileinlage nach DIN 4815
einerseits Überwurfmutter
andererseits Schneidringanschluß

DIN-DVGW geprüft.





Regierungspräsidium Gießen, Postfach 100851, 35338 Gießen

Gemeinde Wartenberg
Landenhäuser Str. 11
36367 Wartenberg

Aktenzeichen II GI/25.2 / Ld - 044051-043
Bearbeiter/in Ralf Langsdorf
Durchwahl 0641 / 303 32 86
Fax 0641 / 303 - 32 03
E-Mail ralf.langsdorf@rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum

21. Juni 2010

Durchführung einer Ausstellung gemäß § 65 GewO
Durchführung eines Spezialmarktes gemäß § 68 Abs. 1 GewO
Durchführung eines Marktes gemäß § 68 Abs. 2 GewO

Gegen die Durchführung der vorgenannten Veranstaltungen bestehen bezüglich des Arbeitsschutzes keine Bedenken.

Zum Schutze der Arbeitnehmer werden zur Aufnahme in den Festsetzungsbescheid nachfolgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Jugendliche dürfen nach § 17 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes an Sonntagen nicht beschäftigt werden.
2. Werdende und stillende Mütter im Sinne des Mutterschutzgesetzes dürfen an Sonntagen nicht beschäftigt werden.
3. Die Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.
4. Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben.
5. Werden Arbeitnehmer an einem Sonntag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraumes von zwei Wochen zu gewähren ist. Werden Arbeitnehmer an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraumes von acht Wochen zu gewähren ist.
6. Die Arbeit ist durch im voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen.
Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt



werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

7. Eine berechtigte Ablehnung der Sonntagsarbeit darf für die Arbeitnehmer keine Nachteile nach sich ziehen.
8. Auf abweichende Regelungen in einem Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung wird verwiesen.
9. Die Betreiber von Getränkeschankanlagen sind darauf hinzuweisen, dass
 - a) die Anlagen, die vor Ort montiert werden müssen, vor Inbetriebnahme von einer befähigten Person überprüft und die entsprechenden Prüfbescheinigungen mit einer Gefährdungsbeurteilung nach der Betriebssicherheitsverordnung ausgestellt, und
 - b) fest montierte Anlagen in Schankwagen oder verwendungsfertige Anlagen mind. alle 2 Jahre von einer befähigten Person überprüft werden müssen.

Befähigte Person ist, wer durch seine **Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit**, über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung von Getränkeschankanlagen verfügt.

Die Prüfbescheinigungen unter a) oder b) müssen am Betriebsort zur Einsichtnahme bereitliegen. Ohne die Prüfungen vor Ort oder Überschreitung der 2jährigen Prüffristen dürfen Getränkeschankanlagen nicht betrieben werden.

Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Bei der Aufstellung und dem Betrieb von Flüssiggasflaschen ist die Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (Best.-Nr.: BGV D 34) zu beachten.

Hinweis: Als Anlage lege ich das Merkblatt zur Aufstellung und Betrieb von ortsveränderlichen Flüssiggasanlagen bei, welches die jeweiligen Betreiber von Propanganlagen zu beachten haben.

Dem Regierungspräsidium Gießen ist eine Abschrift des Festsetzungsbescheides zu übersenden.

Merkblatt

Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

1. Grundsätzliches:

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel !

Die hygienische Vorsorge für das Trinkwasser und die Sicherung der Qualität des Trinkwassers nimmt mit zunehmendem und vielfältigem Gebrauch einen immer wichtigeren Stellenwert ein.

Dies bekommt bei Messen, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen die Sicherstellung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes gewährleistet sein muss, eine zusätzliche Priorität. In diesen Fällen ist wegen des erhöhten Gefährdungspotentials besonderes Augenmerk auf die Genussstauglichkeit des Lebensmittels Trinkwasser zu legen.

Die gesetzlichen Grundlagen und das Technische Regelwerk, als anerkannte Regeln der Technik, machen Vorgaben über die Art, den Umstand, die Verantwortlichkeiten und die technischen Möglichkeiten zur Umsetzung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung.

Hierunter fallen:

- Die fachgerechte Erstellung der Anlage
- Die Verwendung zugelassener Materialien
- Ein ordnungsgemäßer Betrieb

2. Gesetzliche Grundlagen:

Die vielfältigen gesetzlichen und technischen Vorgaben können in diesem Merkblatt nur angerissen werden. Die wichtigsten Grundlagen für Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für Lebensmittelbetriebe sind:

- Die Trinkwasserverordnung
- Das Infektionsschutzgesetz
- Die Lebensmittelhygiene-Verordnung
- Die AVB Wasser V
- Die Technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen DIN 1988 und DIN 2000 6.6 Werkstoffe.

Die grundlegenden bundeseinheitlichen Rechtsvorschriften haben uneingeschränkte Gültigkeit auch für **nicht ortsfeste Lebensmittelbetriebe** (z.B. Imbiss-Stände, Verkaufsautomaten, mobile Verkaufswagen usw.).

Trinkwasser und Wasser für Betriebe, in denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, muss den mikrobiologischen und chemischen Qualitätskriterien der Trinkwasserverordnung entsprechen.

Um dies zu gewährleisten, sind zur Sicherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität an allen Entnahmestellen und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des öffentlichen Versorgungsnetzes die unter Punkt 3 und 4 festgehaltenen hygienischen und technischen Bedingungen und Verhaltensregeln einzuhalten.

3. Technische Vorgaben zur Erstellung der Versorgungsanlage

Zum Anschluss an den Hydranten dürfen nur die vom örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten **Standrohre** eingesetzt werden.

Die weiterführenden **Anschlusssteile** wie Rohre / Schläuche / Armaturen sind so zu verlegen und abzusichern, dass **keine schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität** (durch Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Rücksaugen, Rückdrücken o.ä.) an der Trinkwasserentnahmestelle entstehen können.

Es sind **kurze und unmittelbare Verbindungen** vom Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer herzustellen.

Die Leitungs- und Schlauch-**Querschnitte** sind möglichst **klein** zu wählen.

Es muss verhindert werden, dass dem Versorgungsnetz entnommenes Trinkwasser zurückgesaugt wird oder zurückfließen kann.

Zwischen dem Versorgungsnetz und der Anschlussleitung muss eine zugelassene **funktionierende Absicherung** (Rückflussverhinderer, Rohrtrenner oder dergleichen) eingebaut werden. Die Absicherung ist auf die sichere Funktion hin zu überprüfen (Inspektion, Wartung).

Mehrere Anschlussleitungen von einem Entnahmepunkt aus, sind auf gleiche Weise wie vorher beschrieben abzusichern, um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserentnahmestellen untereinander auszuschließen.

Die Anschlussleitung und die angeschlossenen Anlagenteile müssen für einen **Druck** von mindestens **10 bar** ausgelegt sein.

Die verwendeten Materialien (z.B. Schläuche, Rohre, Armaturen usw.) müssen für Trinkwasser bzw. Lebensmittel zugelassen und zertifiziert sein. Zugelassene Materialien und Produkte haben keine Rückwirkungen auf das Trinkwasser und sind im Fachhandel erhältlich. **Schläuche müssen den KTW-Empfehlungen des Umweltbundesamtes und/oder dem DVGW Arbeitsblatt W 270 entsprechen (Prüfzeugnis).** Rohre und Armaturen sind mit einer DIN / DVGW-Registriernummer gekennzeichnet.



Beschriftungsbeispiele:



oder



oder

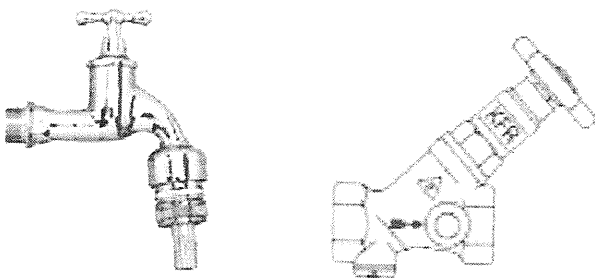
DVGW XY 0123

DIN-DVGW Z1 123

Normale Garten- oder Druckschläuche (auch transparent) sind für den Einsatz unzulässig !!

Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen. Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken auf dem Erdboden ist wegen der besonderen **Verschmutzungsgefahr zu vermeiden** (Auflagen schaffen).

Die **Trinkwasserentnahme** an den Verbrauchsstellen ist nur mittels eines freien Auslaufes (d.h. die Entnahmestelle muss mindestens 2 cm über dem höchstmöglichen Schmutzwasserspiegel liegen) oder bei fest angeschlossenen Geräten oder Apparaten mit einer Einzelabsicherung (Rohrbelüfter und Rückflussverhinderer) **abzusichern** (siehe Bild unten).



Bei **Missachtung** dieser Vorgabe ist ein Rücksaugen in die Anschlussleitung und die **gesundheitliche Gefährdung Dritter** möglich.

4. Grundsätzliches zum Betrieb einer Versorgungsanlage:

Der **Betreiber / Benutzer** einer Trinkwasseranschluss- und Entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben **verantwortlich** und hat eigenständig auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

Vor dem jeweiligen Gebrauch und nach einem längeren Stillstand ist die **Trinkwasserleitung** gründlich und kräftig zu spülen (eventuell mit dafür zugelassenen und geeigneten Mitteln zu desinfizieren). Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitungen, Armaturen usw. sind **peinlichst sauber zu halten** und dürfen nur zur Trinkwasserversorgung genutzt werden.

Nach der Demontage der **Trinkwasserleitung** sind die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, eventuell zu desinfizieren, vollständig zu entleeren, mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und **hygienisch einwandfrei zu lagern**, um Beeinträchtigungen im Hinblick auf den späteren Gebrauch auszuschließen.

Die Nichtbeachtung dieser Auflagen kann behördliche Anordnungen und kostenpflichtige Kontrolluntersuchungen zur Folge haben!

Bei einer nachteiligen Beeinflussung der Trinkwasserqualität oder Verschmutzung des Versorgungsnetzes werden entsprechende Maßnahmen durch die zuständigen Behörden eingeleitet und die Kosten zur Behebung des Schadens an den Verursacher weitergegeben!

Für Rückfragen stehen Ihnen Fachleute beratend zur Verfügung.